

- Benützungsglement
- über die Mehrzweck- und
- Schulanlage Dietwil

- Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 22. November 2007
- Rechtskräftig seit 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	4
1 Zweck	4
2 Raumprogramm	4
II. Verantwortlichkeit	5
3 Allgemeines	5
4 Organe	5
III. Benützungsvorschriften	6
5 Reservationen	6
6 Allgemeines	6
7 Benützung der Schulzimmer/-räume	7
8 Benützung des Giebelraumes	7
9 Benützung des Treppenhauses im Schulhaus	7
10 Benützung der Turnhalle mit Garderoben	7
11 Benützung des Geräteraumes	7
12 Benützung der Bühne mit Einrichtungen	7
13 Benützung der Turnhallenküche	8
14 Benützung des Musikzimmers	8
15 Benützung der Vereinslokale	8
16 Benützung des Pausenplatzes/Hartplatzes	8
17 Benützung Spielwiese, Beachvolleyballfeld, Kinderspielplatz und Begegnungsstätte	8
18 Benützung des Schwimmbades	9
19 Hundehaltung	9
IV. Allgemeine Vorschriften	9
20 Benützerzweck	9
21 Öffnungszeiten	9
22 Aufsichts-/Sorgfaltspflicht	10
23 Schlüsselabgabe an Vereine	10
24 Fundgegenstände	10
25 Terminkonferenz	10
V. Besondere Vorschriften	11
26 Parkdienst	11
27 Feuerpolizeiliche Vorschriften	11
28 Notausgänge	11
29 Sanitätsdienst	11
30 Rauchverbot	11
31 Dekorationen	11
32 Haftung	11
33 Räumungs- und Reinigungsarbeiten	12
VI. Benützungsgebühren	12
34 Allgemeines	12

VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
35	Informationspflicht	12
36	Vorbeugende Ordnungsmassnahmen	12
37	Verstösse gegen dieses Reglement	12
38	Anerkennung	13
39	Ergänzende Bestimmungen (Zusätze)	13
40	Anpassungen	13
41	Inkrafttreten	13
Anhang		
Gebührentarif		14

Die Einwohnergemeinde Dietwil erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; GG) vom 19. Dezember 1978, das folgende

Benützungsreglement über die Mehrzweck- und Schulanlage Dietwil

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde (nachträglich Gemeinde genannt), der Benützer und aller verantwortlichen Personen in Bezug auf die Benützung der Mehrzweck- und Schulanlage Dietwil.

§ 2

Raumprogramm Wo nicht speziell vermerkt, sind bei den nachgenannten Räumlichkeiten auch die dazugehörenden, gemeindeeigenen Gerätschaften, Einrichtungen und Anlagen zu verstehen. Die Schul- und Mehrzweckanlagen umfassen folgende Lokalitäten:

a) Schulhaus

- Archivraum im Untergeschoss
- Bibliothek
- Giebelraum
- Gruppenraum
- Handarbeitszimmer
- Kellerräumlichkeiten
- Lehrerzimmer
- Logopädie
- PC-Raum
- Religionszimmer
- Schulzimmer
- Toiletten

b) Kindergarten

- Kindergarten in der Kommunalbaute

c) Mehrzweckanlage (MZA)

- Bühne mit Einrichtungen
- Lehrerzimmer
- Musikzimmer
- Schulleiter- und Schulsekretariatsbüro
- Turnhalle mit Geräteraum
- Turnhallenküche
- Umkleieräume und Toiletten
- Vereinslokal 1 (EG)
- Vereinslokal 2 (OG)
- Werkraum

d) Aussenanlagen

- Beachvolleyballfeld
- Kinderspielplatz, Begegnungsstätte
- Pausenplatz, Hartplatz
- Schwimmbad
- Spielwiese

II. VERANTWORTLICHKEIT

§ 3

Allgemeines

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erstellt und ändert das Benützungsgreglement in Absprache mit der Schulpflege. Für den Betrieb und die Raumvergabe sind die in § 4 zugeschriebenen Organe zuständig. Sie entscheiden auch bei Meinungsdivergenzen zwischen den Verantwortlichen der Gemeinde und denjenigen der Benutzer.

§ 4

Organe

a) Gemeinderat

Hat die umfassende und verantwortliche Oberaufsicht gegenüber der Einwohnergemeinde über die kommunalen Anlagen und Einrichtungen. Er verfügt über die Benützung der übrigen Anlagen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege fallen. Im Falle katastrophaler Ereignisse verfügt er über sämtliche Objekte.

b) Schulpflege

Für die Schulzimmer ist die Schulpflege alleine zuständig. Sie kann Aufgaben und Verantwortung nach ihrem Ermessen delegieren sowie Ausnahmegenehmigungen erteilen. Für die Sport- und Mehrzweckanlagen beschränkt sich die Zuständigkeit der Schulpflege auf die Schulzeit. Projektwochen, Veranstaltungen und Versammlungen der Schule, die ausserhalb der ordentlichen Schulzeit liegen, unterliegen der Schulpflege. Sie gelten als Anlässe der Schule. Die Daten des Veranstaltungskalenders sind verbindlich.

c) Hauswart

Der Hauswart überwacht das Einhalten der Benützungsvorschriften gemäss Reglement und der getroffenen Vereinbarungen und führt entsprechende Kontrollen durch. Die Räume werden vom Hauswart dem Veranstaltungsvertreter übergeben und nach dem Anlass wieder abgenommen. Er hat die Aufsicht über alle Räume der Schul- und Mehrzweckanlage bezüglich Ordnung, Sauberkeit und Handhabung der Einrichtungen. Er meldet entschädigungspflichtige Mängel dem Gemeinderat. Reglements- und weisungswidriges Verhalten meldet er dem Gemeinderat oder Schulpflege.

d) Veranstaltungsvertreter

Jeder Veranstalter hat mit der Anmeldung eines Anlasses eine verantwortliche Person zu melden. Diese übernimmt und übergibt die Räume inklusive allfälliges Inventar. Sie ist nebst dem Veranstalter während der Benützung für die Einhaltung der Vorschriften sowie für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die Benutzer haben sich an die speziellen Weisungen und Anordnungen des Hauswarts zu halten.

III. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Reservationen

¹Das Benützungsgesuch ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Voranmeldungen gemäss Veranstaltungskalender haben Vorrang. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Gesuche entgegen und leitet sie an die zuständige Behörde zur Bewilligung weiter.

²Für jedes Benützungsgesuch wird eine Bewilligung erteilt. Dem Hauswart, der einen Belegungsplan führt, werden die Daten gemeldet.

³Zwecks Reinigung können die Räumlichkeiten während den Frühlings-, Sommer- und Herbstferien, geschlossen werden. Die Daten werden im Veranstaltungskalender veröffentlicht.

§ 6

Allgemeines

¹Sämtliche benützten Räume und Aussentüren sind nach deren Verlassen zu schliessen und sämtliche Lichter sind zu löschen. Die Fenster sind bei kalter Witterung oder nach Angabe des Hauswartes zu schliessen. Nach jedem Anlass hat der Veranstaltungsvertreter durch sämtliche benützten Räume einen Kontrollgang zu machen.

²Ausserhalb der reservierten Zeit haben die Schlüsselhaber keinen Zutritt zu den betroffenen Räumen.

³An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Allfällige Ergänzungen sind mit dem Hauswart abzusprechen. Alle den Schulbetrieb störenden Einrichtungen sind zu entfernen.

§ 7

Benützung der Schulzimmer-/räume

¹Die Schulzimmer, Lehrerzimmer und PC-Räume werden grundsätzlich nicht an Dritte freigegeben. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Schulpflege abschliessend.

²Über die kurzfristige Benützung der anderen Mehrzweckräume (z. B. Bibliothek, Religionszimmer) im Schulhaus kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch eine Ausnahme erteilen.

§ 8

Benützung des Giebelraumes

Der Giebelraum wird grundsätzlich nur für gemeindeeigene Anlässe (z. B. Tagungen, Versammlungen, kulturelle Ausstellungen) zur Verfügung gestellt. Über allfällige Ausnahmen sowie die weitere Benützung des Giebelraumes entscheidet der Gemeinderat.

§ 9

Benützung des Treppenhauses im Schulhaus

Im Treppenhaus des Schulhauses dürfen Arbeiten der Schulklassen aufgehängt werden, jedoch verhältnismässig und ohne bleibende Schäden an den Wänden (keine Nägel, Schrauben usw.).

§ 10

Benützung der Turnhalle mit Garderoben

¹Die Benützer der Turnhalle haben auf die Belange des Schulbetriebes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die Turnhalle rechtzeitig für den Schulturnbetrieb frei zu machen.

²Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen (keine Sohlen die abfärben) betreten werden. Allgemeines Turnmaterial darf von den Vereinen mit der nötigen Sorgfalt benutzt werden und ist wieder geordnet zu versorgen.

§ 11

Benützung des Geräteraumes

Der Geräteraum dient zum Versorgen der Mobilien und Gerätschaften der Schule und Vereine. Eine allfällige Benützung bei Anlässen ist meldepflichtig. Die Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen.

§ 12

Benützung der Bühne mit Einrichtungen

Die Bühne mit zugehörigen Einrichtungen wird dem Veranstalter übergeben. Dieser ist zuständig und verantwortlich für die Handhabung aller technischen Bühneneinrichtungen und organisiert sich mit dem Hauswart.

§ 13

Benützung der
Turnhallenküche

Die Küche in der Turnhalle dient der Verpflegungsmöglichkeit bei Veranstaltungen in der Turnhalle oder im Vereinslokal. Der Veranstaltungsnehmer hat eine Person zu bezeichnen, die für die Küche verantwortlich ist. Diese hat sich mit dem Hauswart zu organisieren.

§ 14

Benützung des
Musikzimmers

Der Musikraum dient ausschliesslich der Musikschule und musikalischen Vereinen. Das Musikzimmer ist rechtzeitig für den Schulbetrieb frei zu machen und alle störende Einrichten zu entfernen.

§ 15

Benützung der
Vereinslokale

¹Die Vereinslokale 1 (EG) und 2 (OG) dienen in erster Linie einheimischen Vereinen und Organisationen für ihre Proben und Vereinstätigkeiten.

²Das Vereinslokal 1 (EG) kann für private Anlässe, wie Geburtstage, Apéro usw. von Einheimischen (Steuerdomizil Dietwil), festliche Anlässe und gewerbsmässige Veranstaltungen benützt werden. Solche Anlässe sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat entscheidet jeweils über die Zulässigkeit der beantragten Benützungen. Verlängerungsgesuche können dabei nicht berücksichtigt werden.

³Das Vereinslokal 2 (OG) wird nur für Anlässe von einheimischen Vereinen zur Verfügung gestellt. Über allfällige Ausnahmen sowie die weitere Benützung des Vereinslokals 2 (OG) entscheidet der Gemeinderat.

§ 16

Benützung des
Pausenplatzes /
Hartplatzes

¹Für die Benützung des Pausen-/ Hartplatzes sind die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes zu befolgen. Das Befahren des Pausenplatzes mit Motorfahrzeugen ist während der Schulzeit, d.h. von 08.00 - 16.30 Uhr, nur in Ausnahmefällen gestattet.

²Die Benützung als Festplatz ist bewilligungspflichtig und hat auf die Belange des Schulbetriebes Rücksicht zu nehmen.

§ 17

Benützung
Spielwiese,
Beachvolleyballfeld,
Kinderspielplatz und
Begegnungsstätte

¹Spielwiese, Beachvolleyballfeld, Kinderspielplatz und Begegnungsstätte stehen der Allgemeinheit zur Verfügung. Das Befahren mit Velos und Mofas ist verboten.

²Spielwiese und Spielplatz bedürfen zur gewissen Zeit der Schonung. Die Weisungen der Schulpflege und des Hauswarts sind zu befolgen.

§ 18

Benützung des Schwimmbades

Es sind hier die Vorschriften über die Benützung des Schwimmbades zu beachten.

§ 19

Hundehaltung

Es ist untersagt, Hunde auf den Spielwiesen und den Grünanlagen laufen zu lassen und in die Schul- und Mehrzweckräume mitzunehmen. Ausnahmen kann die Schulpflege auf Antrag bewilligen (z. B. Klassen-Projekte).

IV. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 20

Benützerzweck

Die Schulräume und Allgemeinanlagen gemäss § 2 dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit die Allgemeinanlagen nicht durch den Schulbetrieb belegt sind, stehen sie vorab den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und zudem der Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 21

Öffnungszeiten

Schulhaus / Kindergarten
von 07.00 - 17.00 Uhr

Mehrzweck- und Aussenanlage
von 07.00 - 17.00 Uhr
bis 20.00 Uhr während der Sommerzeit bei Badebetrieb

Kinderspielplatz, Spielwiese, Beachvolleyballfeld
bis 21.30 Uhr während der Sommerzeit

Vereinstätigkeit (alle Anlagen)
bis 22.15 Uhr

An Tagen der Einwohnergemeindeversammlungen steht die Mehrzweckanlage ab 17.00 Uhr ausschliesslich für diese Anlässe zur Verfügung.

§ 22

Aufsichts- /
Sorgfaltspflicht

¹Jede Benützung der Anlage steht unter der verantwortlichen Aufsicht einer erwachsenen Person. Dies gilt insbesondere für die Benützung durch Vereine mit schulpflichtigen / bzw. minderjährigen Kindern.

²Die Benützer sind zum sorgfältigen Umgang mit allen Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften verpflichtet.

³Veränderungen an bestehenden Einrichtungen, feste Montagen auf Boden, Wände, Decke und Bühne sind nicht gestattet. Ebenso ist es untersagt, Bauteile, Einrichtungen abzuändern.

⁴Entstandene Schäden und das Abhandekommen von allgemeinen Gegenständen sind sofort dem Hauswart zu melden.

⁵Das Ersetzen und Reparieren von defekten Bestandteilen darf nur vom Hauswart angeordnet oder ausgeführt werden.

⁶Für das Abhandekommen von Vereins- oder Privateigentum lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

§ 23

Schlüsselabgabe an
Vereine

¹Vereine können die Abgabe eines Schlüssels beantragen. Die Abgabe erfolgt an die verantwortliche Person gegen Unterschrift. Der Schlüsselinhaber ist zur Rückgabe des Schlüssels verpflichtet. Eine direkte, vereinsinterne Übergabe ist nicht gestattet. Ausserdem ist der Schlüsselinhaber für die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften verantwortlich.

²Der Verlust eines Schlüssels wird nach Aufwand (Ersetzen des Schlüssels, allenfalls Auswechseln des Schlosses) in Rechnung gestellt.

§ 24

Fundgegenstände

Vergessene Gegenstände müssen beim Hauswart innert 2 Monaten abgeholt werden.

§ 25

Terminkonferenz

Der Gemeinderat lädt die Verantwortlichen von Vereinen und einheimischen Organisationen zur jährlichen Terminkonferenz ein. Dabei werden der allgemeine Benützungsplan und der Veranstaltungskalender für das nächste Jahr festgelegt.

V. BESONDERE VORSCHRIFTEN

§ 26

Parkdienst Der Veranstalter ist für einen geordneten Parkdienst verantwortlich. Bei Grossanlässen ist ein Verkehrsdienst zu organisieren. Gehwege entlang der Strasse sind freizuhalten. Zufahrt sowie der Vorplatz des Feuerwehrlokales sind auf jeden Fall freizuhalten.

§ 27

Feuerpolizeiliche Vorschriften Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind vollumfänglich einzuhalten. Diese werden mit jeder schriftlichen Bewilligung dem Veranstalter abgegeben. Sämtliche daraus erwachsenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 28

Notausgänge Die Notausgänge sind dauernd freizuhalten und deren Beschriftung darf nicht überdeckt werden.

§ 29

Sanitätsdienst Für festliche Anlässe öffentlicher Natur hat der Veranstalter auf eigene Rechnung einen angemessenen Sanitätsdienst zu organisieren.

§ 30

Rauchverbot In den Schulräumen, im Musikzimmer, Turnhalle inkl. Bühne ist das Rauchen verboten (Ausnahme bei Festbetrieb).

§ 31

Dekorationen Dekorationen, Einbauten und Installationen der belegten Räume sind vorgängig mit dem Hauswart abzusprechen. Dabei dürfen Gebäulichkeiten und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Das Anbringen von leicht brennbaren Dekorationen ist gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften verboten.

§ 32

Haftung Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung gegenüber der Gemeinde und der Nachbarn, die durch ihn oder Teilnehmer seines Anlasses entstehen. Die Haftung gilt auch bei Unfällen, die infolge Fahrlässigkeit oder nicht Beachten der Vorschriften und Weisungen verursacht werden.

§ 33

Räumungs- und
Reinigungsarbeiten

Der Veranstalter hat nach Vereinbarung mit dem Hauswart genügend Personal zur Räumung und Reinigung zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat zusammen mit dem Hauswart alle benützten Räume und auch die Umgebung einer Kontrolle zu unterziehen. Die Reinigung und Abnahme haben nach den Weisungen des Hauswarts zu erfolgen.

VI. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 34

Allgemeines

Die Gebühren für die Benützung sämtlicher Räume sowie die Entschädigungen für die Tätigkeiten des Hauswartes richten sich nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif wird als Anhang dieses Reglementes ausgewiesen.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 35

Informationspflicht

Vereinsvorstände und leitende Personen sind verpflichtet, ihren Vereinsangehörigen bzw. Mitgliedern die wesentlichen Artikel dieses Reglements bekannt zu geben und ihm Nachachtung zu verschaffen.

§ 36

Vorbeugende
Ordnungs-
massnahmen

Der Veranstalter hat genügend organisatorische und personelle Vorkehrungen zu treffen, um Ausschreitungen verhindern zu können. Im Weiteren kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters Massnahmen zur Verhinderung von Ausschreitungen anordnen. Es sind dies u.a. Einschränkung der öffentlichen Werbung, Hinterlegung einer Kautions durch den Veranstalter, Beschränkung der Eintritte, Anstellung professioneller Ordnungshüter.

§ 37

Verstösse gegen
dieses Reglement

Leichte Verstösse werden vom Gemeinderat mit einem Verweis geahndet. Für Benutzer, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, kann von der zuständigen Behörde auch für weitere bereits bewilligte Anlässe eine Sperre verfügt werden.

- die Anlage (bzw. Teile davon) für nichtbewilligte Zwecke verwendet wurde;
- dieses Reglement oder die Anweisungen kommunaler Organe (Gemeinderat, Schulpflege, Hauswart, Feuerwehr bzw. Brandwache) wiederholt missachtet wurden;
- mutwillige Beschädigungen zu verzeichnen waren;
- Schäden nicht oder nicht wahrheitsgemäss gemeldet wurden;
- Reparaturen oder Gebühren nicht bezahlt wurden.

§ 38

Anerkennung

Die Benützung der Mehrzweck- und Schulanlage bedeutet von seiten der jeweiligen Benützer die vollumfängliche Anerkennung dieses Reglements inklusiv ev. späteren Zusätzen.

§ 39

Ergänzende Bestimmungen (Zusätze)

Der Gemeinderat kann im Rahmen des vorliegenden Reglements ergänzende Bestimmungen von allgemein verbindlichem Charakter ebenso wie für spezielle Veranstaltungen erlassen.

§ 40

Anpassungen

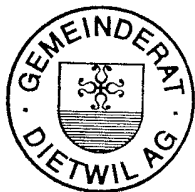
Kleinere Anpassungen an diesem Reglement kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz vornehmen. Änderungen, die finanzielle Folgen mit sich ziehen, sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

§ 41

Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement mit Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement für die Benützung der Mehrzweck- und Schulanlage Dietwil vom 1. Januar 2002 mit Gebührentarif aufgehoben.



GEMEINDERAT DIETWIL

Der Gemeindeammann

Konrad Gwerder

Der Gemeindeschreiber

Raphael Köppli

Anhang zum Benützungsreglement der Mehrzweck- und Schulanlage Dietwil

Gebührentarif

1. Allgemeines

¹Die Gebühren für die Benützung sämtlicher Räume sind in der nachfolgenden separaten Aufstellung enthalten.

²Diese werden unterteilt für Anlässe mit und solche ohne Wirtetätigkeit. Die Gebühren sind ausschliesslich für Einheimische mit Steuerdomizil Dietwil festgelegt. Bei kommerziellen und gewerbsmässigen Veranstaltungen von Auswärtigen können die Benützungsgebühren bis zum Fünffachen des Normaltarifs erhöht werden.

³Die Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage Dietwil für Versammlungs-, Übungs- und Trainingszwecke der Vereine sowie für kirchliche und gemeinnützige Veranstaltungen ohne Wirtetätigkeit und/oder ohne Eintritt erfolgt in der Regel unentgeltlich.

⁴Der Gemeinderat ist zudem berechtigt, in besonderen Fällen die Gebühren entsprechend anzupassen.

2. Hauswarrantschädigung

Bei Anlässen und Veranstaltungen steht der Hauswart jeweils gesamthaft für die Dauer von maximal zwei Stunden für die Instruktion, Übergabe und Abnahme zur Verfügung. Für diese Zeit wird er von der Gemeinde besoldet. Für zusätzlichen und ausserordentlichen Aufwand hat der Veranstalter die zusätzlichen Stunden zum Stundenansatz des Gemeindepersonals zu bezahlen. Der Gemeinderat legt periodisch die Ansätze fest.

3. Zahlungsfristen

Die Benützungsgebühren sowie alle Entschädigungen und Reparaturen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

4. Mehrtägige Veranstaltungen

Alle Ansätze gelten für den ersten Tag der Veranstaltung. Für jeden ohne Unterbruch folgenden Tag derselben Veranstaltung reduzieren sich die Grundansätze für die nachfolgenden Tage um 50 %.

5. Regelmässige Benützungen

Für die regelmässige Benützung von einzelnen Räumen, wie Turnhalle, Vereinslokale und Musikzimmer während beschränkter oder unbeschränkter Zeit wird die Gebühr durch den Gemeinderat festgelegt.

6. Kulturrabatt

Bei der Benützung von einzelnen Räumen für kulturelle Anlässe (z. B. Fasnacht, Chilbi) kann der Gemeinderat einen Kulturrabatt bis zu 50 % auf die Benützungsgebühren gewähren.

7. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters und hat gemäss aktuellem Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Dietwil zu erfolgen. Der Kehrriechtanfall bei Reinigung durch die Gemeinde wird in Rechnung gestellt.

8. Strom für Grossverbraucher

Strom für Kühlanlagen, Strom für zusätzliche Unterhaltungselektronik und andere Grossverbraucher kann separat in Rechnung gestellt werden.

9. Benützungsgebühren

	Einheimische (Fr.)
Turnhalle und Bühne	
mit Wirtetätigkeit	250.00
ohne Wirtetätigkeit	150.00
Turnhalle	
mit Wirtetätigkeit	150.00
ohne Wirtetätigkeit	100.00
für Vereine mit einnahmepflichtigen Angebote, Kurse	15.00 / Stunde
für private Angebote, Kurse	15.00 / Stunde
Küche	50.00
Vereinslokal 1 (EG)	
für Vereine mit Wirtetätigkeit	100.00
für Vereine mit einnahmepflichtigen Angebote, Kurse	10.00 / Stunde
für private Anlässe	200.00
für private Angebote, Kurse	10.00 / Stunde
Vereinslokal 2 (OG)	
für Vereine mit Wirtetätigkeit	100.00
für Vereine mit einnahmepflichtigen Angebote, Kurse	10.00 / Stunde
Pausenplatz, Hartplatz	
als Festplatz	100.00
WC Schulhaus	50.00
Übrige Räume und Anlagen / Veranstaltungen	nach Vereinbarung

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Benützungsglements über die Mehrzweck- und Schulanlage Dietwil

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 22. November 2007.



GEMEINDERAT DIETWIL

Der Gemeindeammann

Konrad Gwerder

Der Gemeindeschreiber

Raphael Köppli